

63. 1. Umfang der Verwaltungs- und Verfügungsmacht des Nachlassverwalters. Kann der verklagte Nachlassschuldner dem klagenden Nachlassverwalter den Einwand entgegensetzen, daß die Einziehung der Nachlassforderung nicht zum Zwecke der Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten erfolge? Kann er dies wenigstens dann tun, wenn er Erbe ist?

2. Beendigung der Nachlassverwaltung.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1909 i. S. Fr. (Wett.) m.  
 Wt. Nachlassverw. (RL). Rep. VI. 215/09.

I. Landgericht Leer.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die Revision macht . . . geltend, der Kläger sei zur Einziehung der Klageforderung nicht befugt, da diese, worüber die Parteien in der Berufungsinstanz einverstanden waren, nicht zum Zwecke der Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten erfolge, dem Nachlassverwalter aber die Verwaltung des Nachlasses und die Verfügung darüber nur zu diesem Zwecke, und eine Verteilung des Nachlasses unter die Erben überhaupt nicht zustehe.

Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Zwar ist es richtig, daß es nicht zu den Befugnissen und Pflichten des Nachlassverwalters gehört, den Nachlass unter die Erben zu verteilen; allein darum handelt es sich hier überhaupt nicht. Die Nachlassverwaltung ist eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger (§ 1975 BGB.). Der Nachlass soll zu diesem Zweck als eine dem übrigen Vermögen des Erben gegenüber selbständige Vermögensmasse abgesondert werden; der Verwalter hat den Nachlass zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen (§ 1985 BGB.). Diese Vorschrift läßt sich nicht dahin auffassen,

daß ihm die Verwaltung nur insoweit übertragen sei, als dies zur Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten erforderlich sein würde; eine solche Auslegung würde schon mit dem Wortlaute nicht vereinbar sein. Es müßte aber auch zu den größten Unzuträglichkeiten führen und die Sicherheit des Verkehrs in hohem Maße beeinträchtigen, wenn für die Frage der Wirksamkeit einer Verwaltungshandlung immer geprüft werden müßte, ob die Handlung zum Zwecke der Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten erforderlich war oder auch nur zu diesem Zwecke vorgenommen worden ist. Wenn es nun auch als überflüssig erscheinen könnte, daß als Aufgabe des Verwalters die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten besonders bezeichnet ist, da diese eine Verwaltungshandlung ist, so soll hierdurch doch nicht die dem Verwalter eingeräumte Befugnis eingeschränkt, sondern seine hauptsächlichste Aufgabe und der Zweck der Verwaltung hervorgehoben werden. Daß die Verwaltung und die Verfügungsmacht ohne jede Beschränkung auf den Verwalter übergeht (soweit er nicht in den im Gesetz bestimmten Fällen an die Genehmigung des Nachlassgerichts gebunden ist), ergibt unzweideutig § 1984 BGB., wonach mit der Anordnung der Nachlassverwaltung der Erbe die Befugnis, den Nachlass zu verwalten und über ihn zu verfügen, verliert, und das Verwaltungs- und Verfügungsrecht durch den Nachlassverwalter ausgeübt wird, sowie § 241 BPO., wonach durch die Anordnung einer Nachlassverwaltung der Erbe in bezug auf Nachlassstreitigkeiten sowohl die Aktiv- wie die Passivlegitimation verliert. Der Nachlassverwalter nimmt eine dem Konkursverwalter gleiche oder ähnliche Stellung ein; lediglich seiner Verwaltung und Verfügung unterliegt die Nachlassmasse, die er gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 287 flg.). Allerdings muß der Verwalter sowohl bei der Einziehung von Nachlassforderungen, wie bei allen sonstigen Verwaltungshandlungen den Zweck vor Augen halten, den die Nachlassverwaltung erfüllen soll, nämlich die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus der Nachlassmasse. Er soll daher in der Regel nur, soweit es zur Erreichung dieses Zweckes nötig ist, den Nachlass in Geld umsetzen, mithin auch nur zu diesem Zwecke Nachlassforderungen einziehen. Indessen kann dies nicht ausnahmslos gelten. Da er die einzige Person ist, die den Nachlass verwalten und über ihn verfügen darf, ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt,

so muß es auch, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, in den Rechten und Pflichten seines Amtes liegen, Nachlassforderungen, auch wenn damit jener Zweck nicht erreicht werden soll, einzuziehen, falls Umstände vorliegen, die nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft die Einziehung einer Forderung geraten erscheinen lassen. Auf keinen Fall aber kann sich der von ihm verklagte Nachlassschuldner darauf berufen, daß solche Umstände nicht vorlägen, daß insbesondere die Einziehung nicht zum Zwecke der Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten erfolge; ihm gegenüber ist der Verwalter zu jeder Verwaltungshandlung durch das Gesetz, soweit dieses nicht selbst Ausnahmen aufstellt, legitimiert. Die Verpflichtung des Verwalters, den Nachlass in der Regel nur insoweit in Geld umzusetzen, als es zur Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten erforderlich ist, enthält keine Beschränkung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Verwaltungs- und Verfügungsmacht, hat vielmehr nur die Bedeutung einer aus dem Zwecke seiner Einsetzung sich ergebenden Anleitung für seine Tätigkeit. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anleitung kann der verklagte Nachlassschuldner keinesfalls geltend machen. Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob mit dem Berufungsgericht angenommen werden kann, daß mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Beklagten die Einziehung der Klagesforderungen einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspreche.

Die im vorstehenden entwickelten Grundsätze haben auch für den hier gegebenen Fall zu gelten, daß der verklagte Nachlassschuldner Erbe oder Miterbe ist. Für die Beurteilung der rechtlichen Stellung des Verwalters kommen, da die Nachlassverwaltung eine Nachlasspflegschaft ist, die allgemeinen Vorschriften über die Pflegschaft (§§ 1909 flg.), sowie die besondere Vorschrift über die Nachlasspflegschaft in § 1962 in Betracht, soweit nicht die §§ 1981—1987 etwas anderes bestimmen. Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nach § 1833 (vgl. auch § 1985 Abs. 2) nicht bloß den Nachlassgläubigern, sondern auch den Erben verantwortlich; er hat bei der Verwaltung des Nachlasses, trotz der ihm vom Gesetz eingeräumten unbefchränkten Verwaltungs- und Verfügungsmacht, auch ihre Interessen wahrzunehmen, soweit sich dies mit den Interessen der Nachlassgläubiger verträgt. Es sind daher für seine Verwaltung auch Gesichtspunkte der Zweckmäßig-

keit maßgebend, wie er denn auch mit jener Beschränkung die Wünsche der Erben zu berücksichtigen hat. Denn der Erbe bleibt, obgleich ihm die Verwaltung und Verfügung entzogen ist, Träger der Rechte des Nachlasses, der ihm nach Beendigung der Verwaltung vom Verwalter in der Verfassung herauszugeben ist, wie er sich nach ordnungsmäßiger Verwaltung befinden muß. Hieraus würde sich wohl ein Recht des Erben ableiten lassen, gegen unzumutbare oder über den Zweck der Nachlaßverwaltung hinausgehende Handlungen des Verwalters Widerspruch zu erheben. Allein das kann in einem gegen ihn vom Verwalter angestrengten Prozesse nicht geschehen; denn wie bereits dargelegt, handelt es sich in Fällen jener Art nicht um eine Überschreitung der vom Gesetz dem Verwalter eingeräumten Verwaltungs- und Verfügungsmacht, sondern um eine ungeeignete Anwendung dieser Macht, um eine Pflichtwidrigkeit. Einwendungen nach dieser Richtung gehören nicht vor das Prozeßgericht; es würde auch zu großen Unzuträglichkeiten führen, wenn in einem Rechtsstreite die einschlagenden Verhältnisse erörtert werden müßten. Es handelt sich um eine Maßregel, die der Verwalter nach dem Gesetz zu treffen berechtigt ist; ob sie den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht, ob sie zum Zwecke der Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten erforderlich ist, ob sie mit dem Interesse der Erben, soweit solches berücksichtigt werden darf, vereinbar ist, darüber hat nicht das Prozeßgericht, sondern lediglich das Nachlaßgericht zu befinden, unter dessen Aufsicht die gesamte Tätigkeit des Verwalters steht (§§ 1837, 1915, 1962 BGB.). An dieses hat sich daher der Erbe zu wenden, wenn er eine Verwaltungshandlung beanstanden zu können glaubt, damit es geeignete Weisungen an den Verwalter erlasse.

Das Vorbringen des Beklagten läßt vielleicht die Auffassung zu, daß Nachlaßverbindlichkeiten überhaupt nicht mehr vorhanden seien. Diese Tatsache würde allerdings erheblich sein, wenn, mit Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 5 § 130 S. 366, anzunehmen wäre, daß die Nachlaßverwaltung in jenem Falle von Rechts wegen endige, auch ohne daß ein die Aufhebung anordnender Beschluß des Nachlaßgerichts ergeht. Dieser — mit der herrschenden Ansicht (vgl. Blanck, BGB. 3. Aufl. zu § 1988) in Widerspruch stehenden — Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden; vielmehr endigt die Nachlaßverwaltung, abgesehen von dem Falle des § 1988 Abs. 1, nur

infolge ihrer Aufhebung durch das Nachlassgericht, und diese Aufhebung kann erfolgen, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist, und sie muß nach § 1919 verfügt werden, wenn die Aufgabe der Nachlassverwaltung erfüllt ist, d. h. wenn die bekannten Nachlassverbindlichkeiten berichtigt sind. Der Erbe wird daher in diesem Falle berechtigt sein, die Aufhebung der Nachlassverwaltung durch das Nachlassgericht zu verlangen. Solange aber weder der Nachlasskonkurs eröffnet, noch die Verwaltung durch Beschluß des Nachlassgerichts aufgehoben worden ist, bleiben die dem Verwalter durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse in Kraft.“ . . .